

Satzung des Sportvereins Gündlingen 1921 e.V.

Inhalt: I Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name, Sitz und Rechtsform
- § 2 Zweck und Aufgabe
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Grundsätze des Vereins
- § 5 Gliederung des Vereins
- § 6 Verhältnis zu den Sportverbänden
- § 7 Geschäftsjahr

II. Mitgliedschaft

- § 8 Mitglieder
- § 9 Begründung der Mitgliedschaft
- § 10 Beiträge und Gebühren
- § 11 Verhalten, Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 12 Vergütung für die Vereinstätigkeit
- § 12a Ehrungen
- § 13 Beendigung der Mitgliedschaft

III. Organe des Vereins

- § 14 Die Organe des Vereins
- § 15 Die Mitgliederversammlung
- § 16 Der Vorstand
- § 17 Vorstand im Sinne des § 26 BGB
- § 18 Der 1. und 2. Vorsitzende
- § 19 Die Abteilungsleiter
- § 20 Der Rechner
- § 21 Übrige Mitglieder der Vorstandschaft
- § 22 Ältestenrat
- § 23 Die Rechnungsprüfung

IV. Schlussbestimmungen

- § 24 Haftpflicht
- § 25 Datenschutz
- § 26 Auflösung des Vereins
- § 27 Inkrafttreten dieser Satzung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Sportverein Gündlingen 1921 e. V. (SV Gündlingen) ist unter diesem Namen in das Vereinsregister eingetragen. Er wurde am 15. April 1921 gegründet und hat seinen Sitz in Breisach am Rhein, Stadtteil Gündlingen.
- (2) Die Vereinsfarben sind rot-schwarz. Das Vereinswappen zeigt in der Mitte das Wappen des Stadtteils Gündlingen, umrahmt vom Schriftzug "Sportverein Gündlingen 1921 e. V. " links unterbrochen durch einen Fußball, rechts durch das Deutsche Turnerkreuz.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- (1) Zweck und Aufgabe des Vereins ist die körperliche und geistige Ertüchtigung seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend, durch planmäßige Pflege und Förderung der Leibesübungen. Neben dem Turnen, dem Fußball und Volleyballsport werden auch andere Sportarten betrieben. Der Verein beteiligt sich auch an allgemeiner örtlicher Brauchtumspflege
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports (Turnen, Fußball, Volleyball u. a.).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Grundsätze des Vereins

- (1) Der Verein und seine Mitglieder treten rassistischen, verfassungsrechtlichen und fremdenfeindlichen Bestrebungen, Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen jedweder Art entschieden entgegen.
- (2) Mitglieder, die insbesondere in Wort und Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich machen oder Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder –widriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwenden oder verbreiten, werden aus dem Verein ausgeschlossen.
- (3) Die Amtsinhaber und Mitarbeiter des Vereins verpflichten sich, die Grundsätze der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland zur Richtschnur des Handelns des Vereins zu machen und dafür einzutreten.
- (4) In Vereinsämtern können nur solche Personen gewählt oder bestellt werden, die sich diesen Grundsätzen bekennen.

§ 5 Gliederung des Vereins

(1) Der Verein gliedert sich in

- die Fußballabteilung
- die Turnabteilung
- die Volleyballabteilung

Bei Bedarf können weitere Abteilungen anderer Sportarten gebildet werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Die Abteilungen regeln ihre Aufgaben unter Berücksichtigung dieser Satzung selbständig.

(3) Die Abteilungsleiter erfüllen ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand. Sie sind verpflichtet, den Vorstand über alle Termine und besonderen Vorgänge zu unterrichten.

§ 6 Verhältnis zu den Sportverbänden

(1) Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes mit Sitz in Freiburg im Breisgau.

(2) Die einzelnen Abteilungen gehören den jeweiligen Fachverbänden an, die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände werden anerkannt. § 6 Verbindlichkeiten

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr; es beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

II. Mitgliedschaft

§ 8 Mitglieder

(1) Der Verein besteht aus

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) Jugendmitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

(2) Ordentliche Mitglieder sind aktive und passive Mitglieder männlichen und weiblichen Geschlechts. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Sie haben alle aus der Satzung und dem Vereinszweck sich ergebenden Rechte, insbesondere das aktive und passive Wahlrecht. Sie haben in gleicher Weise die aus der Mitgliedschaft zum Verein sich ergebenden Pflichten zu beachten.

(3) Jugendmitglieder sind Mitglieder unter 18 Jahren. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder - außer dem Wahlrecht an der Mitgliederversammlung - und sind wie diese den Satzungen unterworfen. Für die Jugendmitglieder und Jugendabteilungen gilt außerdem die Jugendordnung des Sportvereins Gündlingen 1921 e. V. vom 02. 02. 1992, einstimmig bestätigt von der Mitgliederversammlung am 13. März 1992. Die Jugendordnung ist als Anlage der Satzung beigelegt.

(4) Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich um den Verein oder den Sport besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung ist in § 12 geregelt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, haben

jedoch alle Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

§ 9 Begründung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme begründet. Über das schriftlich zu stellende Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.
- (2) Bei Jugendmitgliedern ist als Zustimmung die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Mit der Aufnahme unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts nach den §§ 21 bis 79 BGB.
- (4) Der Eintritt in den Verein ist gebührenfrei. Will jedoch ein aus dem Verein ausgeschiedenes Mitglied wieder aufgenommen werden, so hat es eine Aufnahmegebühr zu entrichten, sofern sein Austritt nicht aus zwingenden persönlichen Gründen (z. B. Verlegung des Wohnorts) erfolgt war.

§10 Beiträge und Gebühren

- (1) Der Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe den notwendigen und zwangsläufigen Ausgaben des Vereins entsprechen muss, wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Im Bedarfsfall kann auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung die Erhebung des Mitgliedsbeitrags mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.
- (2) Die Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrags regelt der Vorstand.
- (3) Für bestimmte Mitgliedergruppen und Einzelmitglieder können auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen und bei Vorliegen von Rechtfertigungsgründen gestaffelte und ermäßigte Beiträge im Einzelfall oder generell festgelegt werden.
- (4) Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und beitragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.
- (5) Eine zu entrichtende Wiederaufnahmegebühr wird in jedem einzelnen Fall vom Vorstand festgelegt.

§11 Verhalten, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat durch sein persönliches Verhalten und Auftreten das Ansehen des Vereins hoch zu halten und dessen Wohl und sportliche Ziele zu fördern.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich an die Satzung und die weiteren Ordnungen des Vereins zu halten. Alle Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen, die die Mitgliederversammlung festsetzt, verpflichtet.
- (4) Die Mitglieder (bei Kindern deren Eltern) sind verpflichtet neben den Beitragspflichten, Arbeitspflichten und Dienstleistungen zur Förderung des Vereinszweck zu erbringen. Dazu zählen z.B. die Mithilfe bei Vereinsveranstaltungen und Instandhaltung der Vereinsanlage- und Gebäude.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in für den Verein relevanten persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren.

Dazu gehört insbesondere:

1. die Mitteilung von Anschriftenänderung.
 2. Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren.
 3. Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, Beendigung des Wehr- und Zivildienstes).
- (6) Verstöße gegen Gebote des Vereins und gegen die Satzung kann der Vorstand mit Strafen ahnden, entsprechend der Rechtsordnung der zuständigen Sportverbände. Das betroffene Mitglied ist vor einer Entscheidung zu hören. Die Entscheidung ist danach endgültig.
- (7) Je nach Schwere des Verstoßes können folgende Ordnungsmaßnahmen ausgesprochen werden:
1. Verwarnung
 2. Verweis
 3. Ordnungsgebühr im Einzelfall bis zu 100 Euro
 4. Befristeter Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb sowie von der Teilnahme und Startberechtigung an sportlichen Veranstaltungen, Turnieren und Wettkämpfen.
 5. Amtsenthebung

Das erforderliche Verfahren und die Ermittlung zum Sachverhalt werden durch den 1. Vorsitzenden eingeleitet. Der betroffenen Person ist vor Verhängung der Maßnahme schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu geben, um sich zu den erhobenen Vorwürfen äußern zu können. (rechtliches Gehör)

Wenn im Sportbetrieb Verbandsstrafen und Ordnungsmaßnahmen gegen den Verein verhängt werden werden diese vom Verein getragen. Ist die Verbandsstrafe durch ein einzelnes Mitglied des Vereins (z.B. Sportler, Übungsleiter) verursacht worden, ist dieses verpflichtet, die Maßnahme zu tragen und den Verein im Innenverhältnis freizustellen.

§ 12 Vergütung für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (2) die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer

angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.
Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Diese müssen vorab mit der Vorstandschaft abgesprochen werden.
- (5) der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (6) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatz nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (7) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 12a Ehrungen

- (1) Die Mitgliedschaft sollte für jedes Mitglied ein selbstloses Bekenntnis zum Sport sowie zu den Aufgaben und Zielen des Vereins sein. Deshalb wird bei den Ehrungen ein entsprechend strenger Maßstab angelegt.
- (2) Eine langjährige Mitgliedschaft und eine besonders verdienstvolle Tätigkeit innerhalb des Vereins kann die sportübliche Anerkennung in Form einer Ehrung finden. Es kann verliehen werden:
 - a) die Vereinsnadel nach 10 jähriger Mitgliedschaft
 - b) die silberne Ehrennadel nach 15 jähriger Mitgliedschaft
 - c) die goldene Ehrennadel nach 30 jähriger Mitgliedschaft
 - d) die silberne oder goldene Ehrennadel an Mitglieder oder andere Personen für besondere Verdienste zum Wohle des Vereins.
- (3) Über diese Ehrungen entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung in einzelnen Fällen weitere Ehrungen beschließen. Dies gilt insbesondere für die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden und zum Ehrenmitglied. Zur gleichen Zeit kann nur je eine Person Ehrenvorsitzender sein.
- (5) Alle Ehrungen werden in einem vom Vorstand festzulegenden Rahmen ausgesprochen und vom 1. Vorsitzenden vorgenommen.

§ 13 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod

b) Austritt

c) Ausschluss.

- (2) Der Austritt aus dem Verein ist zum 30. Juni und zum 31. Dezember eines jeden Jahres möglich. Die Kündigung muss spätestens bis zum jeweiligen Termin in schriftlicher Form beim Vorstand eingegangen sein. für den form und fristgerechten Zugang der Kündigungserklärung gegenüber dem Verein ist das Mitglied verantwortlich.
- (3) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Die Abstimmung erfolgt geheim. Dem Betroffenen, der vor der Entscheidung anzuhören ist, sind die Ausschlussgründe mitzuteilen.
- (4) Ausschlussgründe können sein:
- a) Nichterfüllung der satzungsgemäßen Verpflichtungen und grobe Missachtung von Anordnungen der Vereinsleitung
 - b) Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags trotz mehrmaliger Aufforderung
 - c) ein schwerer Verstoß gegen die Interessen des Vereins und (oder) grob unsportliches Verhalten.
 - d) Störung des Vereinsfriedens durch böswillige Anschuldigungen gegen Vereinsmitglieder, ohne den Wahrheitsbeweis antreten zu können.
 - e) unehrenhafte Handlungen, auch wenn solche nach erfolgter Aufnahme in den Verein bekannt werden.
- (5) Ausgeschlossene Vereinsmitglieder, die mit einem Amt betraut waren, haben auf Verlangen dem Vorstand Rechenschaft abzulegen und dabei alle vereinseigenen Unterlagen und Schriftstücke auszuhändigen.
- (6) Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

III. Organe des Vereins

§ 14 Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ältestenrat
- d) die Rechnungsprüfung

§ 15 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist als beschlussfassende Versammlung der Mitglieder das oberste Organ des Vereins Sie wird in der Regel innerhalb des ersten Vierteljahres des Geschäftsjahres abgehalten. Alle zwei Jahre ist die Generalversammlung mit Neuwahlen, jeweils dazwischen liegt die Jahreshauptversammlung.
- (2) In dringenden Fällen kann auf Beschluss des Vorstands eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung innerhalb von

einer Frist von einer Woche verpflichtet, wenn dies mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragen.

- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Der Termin wird jeweils im örtlichen Mitteilungsblatt und in den Aushangkästen veröffentlicht. Zwischen dem Tag der Einladung bzw. Aushangs muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.
- (4) In der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung müssen folgende Punkte aufgenommen sein:
 - a) Begrüßung
 - b) Bericht des 1. Vorsitzenden
 - c) Bericht der Abteilungen
 - d) Kassenbericht des Rechners
 - e) Prüfungsbericht der Kassenprüfer
 - f) Entlastung des Vorstands
 - g) Neuwahl - alle zwei Jahre -
 - h) Entscheidung über eingereichte Anträge
 - i) Festsetzung des Mitgliederbeitrags
 - k) Haushaltsplan
- (5) Anträge zur Mitgliederversammlung sind dem Vorstand spätestens drei Tage vor dem Versammlungstermin einzureichen und zu begründen. Bei Wahlvorschlägen ist die Einverständniserklärung des Vorgeschlagenen beizufügen.
- (6) Auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche Angelegenheiten behandelt und beschlossen werden, die zur Einberufung der Versammlung geführt haben.
- (7) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung hat der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung wird die Versammlung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit. Bei Neuwahlen ist für diesen Tagesordnungspunkt ein Wahlleiter zu wählen.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Bei Satzungsänderungen ist Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen. Schriftliche Abstimmung erfolgt nur, wenn ein Viertel (1/4) der anwesenden Mitglieder dies verlangen; bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn ein Viertel (1/4) der anwesenden Mitglieder dies verlangen.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.

(9) Bei der Feststellung der Mehrheit der erschienen Mitglieder zählen nur die abgegebenen Stimmen. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten oder ungültige Stimmen abgeben, gelten als nicht erschienen. (10) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind möglichst wortgetreu aufzunehmen, im übrigen ist der Ablauf nur im wesentlichen festzuhalten.

§ 16 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Rechner
- d) den Abteilungsleitern Fußball, Turnen und Volleyball
- e) dem Leiter der Geschäftsstelle
- f) dem Leiter der Öffentlichkeitsarbeit und Sponsoring
- g) dem Jugendleiter
- h) dem Leiter Technik (Gebäude und Anlagen)

(2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so bestimmt der Vorstand für die Dauer der restlichen Amtszeit einen Ersatzmann, der von der Jahreshauptversammlung zu bestätigen ist.

(3) Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstands ein und leitet diese. Im Verhinderungsfall wird der 1. Vorsitzende durch den 2. Vorsitzenden ersetzt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(4) Der Vorstand ist für die Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten und für alle Aufgaben aus dieser Satzung zuständig, die ihm zugewiesen sind. Er ist insbesondere zuständig für

- a) die Verwendung der Gelder und die Bewilligung von Ausgaben
- b) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) die Bildung von Ausschüssen für Sonderaufgaben
- d) Ernennung von Beisitzern, Vereinswirt und Kassierer

(5) Der Vorstand soll mindestens einmal monatlich zusammenkommen. Im Bedarfsfall lädt der 1. Vorsitzende zu weiteren Sitzungen ein. Es steht dem Vorstand frei, weitere Mitglieder zu den Sitzungen zur Beratung zuzuziehen.

§ 17 Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist:

(1) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der 2. Vorsitzende
- c) der Rechner

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

(3) Für die Teilnahme am Online-Banking-Verfahren kann der Vorstand im Innenverhältnis per einfachen Beschluss festlegen, welches der Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 die Zusatzberechtigung zum Onlineverfahren für den Verein erhalten soll.

§ 18 Der 1. und 2. Vorsitzende

- (1) Der 1. Vorsitzende führt im Auftrag des Vorstands die Geschäfte des Vereins.
- (2) Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstands und die Mitgliederversammlung. Er hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Abteilungen und der Ausschüsse.
- (3) Er ist berechtigt, in besonderen Fällen andere Mitglieder als beratende Teilnehmer zu den Sitzungen heranzuziehen. Er kann ferner Mitglieder, auch wenn sie dem Vorstand oder dem Ratsgremium nicht angehören, vorübergehend mit der Wahrnehmung von Aufgaben betrauen, die in die Zuständigkeit des Vorstands gehören, wenn dies dem Vereinsinteresse dienlich ist.
- (4) Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist
- (5) Der 1. und 2. Vorsitzende ist berechtigt, jederzeit in die Rechnungs- und Kassenführung Einsicht zu nehmen. In Absprache mit dem Rechner sind sie berechtigt, Eilentscheidungen bei Ausgaben zu treffen. Der Beschluss für diese Maßnahme wird auf der nächstfolgenden Sitzung des Vorstands nachgeholt.

§ 19 Die Abteilungsleiter

- (1) Die Abteilungsleiter der Abteilungen Fußball und Turnen betreuen ihre Abteilungen im Rahmen dieser Satzung. Sie sind in ihrem Aufgabenbereich selbständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes.
- (2) Der Vorstand ist über alle Termine zu unterrichten, und der 1. und 2. Vorsitzende sind zu den Sitzungen und Versammlungen einzuladen.

§ 20 Der Rechner

- 1(1) Der Rechner trägt die Verantwortung für alle Kassengeschäfte. Er hat mit den beiden Kassenspartnern der Fußball- und Turnabteilung - die auch durch die Mitgliederversammlung alle zwei Jahre gewählt werden - monatlich abzurechnen.
- (2) Er hat dem Vorstand laufend über die Kassenlage zu berichten. Alle Auszahlungsanordnungen veranlasst der Vorstand. Auszahlungsbelege werden vor der Auszahlung vom 1. oder 2. Vorsitzenden abgezeichnet.
- (3) Auf der turnusmäßigen Mitgliederversammlung hat der Rechner einen umfassenden Bericht über die Kassenlage zu geben.

§ 21 Übrige Mitglieder des Vorstandes

Die beiden Schriftführer und der Pressewart erfüllen ihre laufenden Aufgaben entsprechend ihren Tätigkeitsbereichen.

§ 22 Ältestenrat

Um die Belange und Interessen der älteren Vereinsmitglieder zu vertreten und zu fördern sowie den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu beraten und zu unterstützen soll ein Ältestenrat eingesetzt werden. Er ist ein freies Gremium und setzt sich aus langjährigen Mitgliedern des Vereins zusammen.

Der Ältestenrat wird in geeigneter Weise über die Vereinsarbeit, zukünftige Vorhaben etc. durch den Vorstand informiert.

§ 23 Die Rechnungsprüfung

- (1) Die Kassenprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren in ihr Amt gewählt. Zu Kassenprüfern können nur Mitglieder gewählt werden, die nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenführer versehen ihr Amt ehrenamtlich.
- (2) Die Kassenführer haben das Recht, jederzeit Einblick in die Kassenführung zu nehmen. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung haben sie die Kassenführung einer genauen Prüfung zu unterziehen und der Versammlung den Prüfungsbericht vorzulegen.
- (3) Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so bestimmt der Vorstand für die Dauer der restlichen Amtszeit einen Ersatzmann, der von der Jahreshauptversammlung zu bestätigen ist.

IV Schlussbestimmungen

§ 24 Haftpflicht

Der Verein haftet in keiner Weise für einen durch den Sportbetrieb entstehenden Schaden, auch nicht für eventuelle Gefahren. Er haftet auch nicht für Sachverluste.

§ 25 Datenschutz

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten wie z.B. die Adresse, das Alter und Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert und sind ausschließlich nur den Vorstandsmitgliedern und soweit es ihre Aufgaben erfordern auch den Übungsleitern zugänglich. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- (2) Als Mitglied von Sportverbänden ist der Verein verpflichtet, die Namen seiner Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden außerdem Namen, Alter und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, Fax, E-Mail-Adresse sowie die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.
- (3) Ob personenbezogene Informationen an Mitglieder weitergegeben werden dürfen, hängt unter anderem davon ab, wie weit der Kreis der Informationsempfänger ist, und welche Informationen weitergegeben werden. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des

Vereinslebens bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. das einzelne Mitglied kann jederzeit dem Vorstand Einwände gegen ein solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.

§ 26 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung erfolgt namentlich.
- (2) Nach Auflösung des Vereins oder nach Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Breisach am Rhein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden hat.

§ 27 Inkrafttreten dieser Satzung

Diese neugefasste Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung am 29. Februar 2008 beschlossen worden. Damit verliert die bisherige Satzung vom 19. März 1993 ihre Gültigkeit.

Breisach am Rhein, Stadtteil Gündlingen, den 29. Februar 2008 Sportverein Gündlingen 1921 e.V.

Auszug

aus dem Protokoll der Mitgliederversammlung

(Generalversammlung) des Sportvereins Gündlingen 1921 e. V.

Neufassung der Satzung

Mitgliederversammlung (Generalversammlung) des Sportvereins Gündlingen 1921 e. V. am 29. Februar 2008 um 20: 00 Uhr im Vereinsheim "Sandgrüble".

Es nahmen 63 stimmberechtigte Mitglieder teil.

Die Generalversammlung wurde geleitet vom 1. Vorsitzenden Bernhard Gehring, zum Schriftführer wurde Dirk Wiedensohler bestimmt.

Die Generalversammlung wurde satzungsgemäß, durch Hinweis im Mitteilungsblatt der Ortsverwaltung Gündlingen und durch Aushang in den Vereinsaushängkästen, einberufen.

Die Tagesordnung ist beigefügt. Im Mitteilungsblatt wurden sämtliche Tagesordnungspunkte bekannt gegeben (gleicher Wortlaut wie Anlage).

Tagesordnungspunkt Nr. 10 Neufassung der Satzung

Der Entwurf der Satzungsneufassung wurde vor Beginn der heutigen Versammlung an die erschienenen Mitglieder ausgehändigt. Unter Tagesordnungspunkt 9 erläuterte der 1. Vorsitzende Bernhard Gehring sämtliche Änderungen des vorgelegten Entwurfs gegenüber der bisher geltenden Satzung. Nach verschiedenen Fragen der Mitglieder, die zur Zufriedenheit beantwortet werden konnten, wurde Beschluss über die Neufassung der Satzung gefasst.

Von den anwesenden 63 abstimmungsberechtigten Mitgliedern stimmten 63 für die Neufassung der Satzung.

Die bei der Änderung der Satzung vorgeschriebene Zweidrittelmehrheit wurde erreicht, damit ist die Neufassung der Satzung rechtmäßig beschlossen.

Die Übereinstimmung mit dem Versammlungsprotokoll und die Richtigkeit der vorstehenden Angaben wird hiermit bestätigt.

Breisach-Gündlingen, den 29. Februar 2008

gez. Bernhard Gehring

gez. Jochen Maier